

JUGENDSCHUTZ VERANSTALTEN

IIIIII KANTON **solothurn**



Fakten, Tipps und Wissenswertes rund um den Jugendschutz für
VERANSTALTERINNEN UND VERANSTALTER







INHALT

HINTERGRUND

Jugendschutz: Neue Konzepte gesucht! 7

Jugendliche und Alkohol: Eine explosive Mischung 8

Trend: Jugendliche im Rausch! 9

Jugendschutz setzt Grenzen und eröffnet neue Möglichkeiten 12

UMSETZUNG

Jugendschutz veranstalten: Tipps und mehr 18

Wer veranstaltet, trägt Verantwortung – wie viel? 26

Alles, was Recht ist! 30

Adressteil: Wer liefert was? 34



PIPO KOFMEHL

Kulturfabrik Kofmehl

«Repressionen sind der falsche Weg! Die Sensibilisierung geschieht in der Kulturfabrik Kofmehl vor allem in Gesprächen mit den jungen Besuchern. Es gibt aber auch klare und faire Regeln, zum Beispiel bei der Alterskontrolle am Eingang und an der Bar. Unser Grundprinzip: Alle erhalten eine zweite, aber keine dritte Chance. Unser Ziel ist es, die Selbstverantwortung der jungen Menschen zu fördern.»

JUGENDSCHUTZ: NEUE KONZEPTE GESUCHT!

Sie wollen nächstens eine Party, eine Festwirtschaft oder ein Event veranstalten? Neben Programmgestaltung, Personalplanung, Technik, Verpflegung usw. ist für Sie auch Jugendschutz ein Thema. Als Veranstalterin oder Veranstalter stecken Sie in einem Dilemma: Einerseits sind Sie für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich, andererseits sind die Jugendlichen die Kundschaft von morgen, die Sie nicht vergraulen wollen. Wie damit umgehen?

Mit dem Projekt «Jugendschutz veranstalten» wollen wir zeigen, dass Jugendschutz mehr sein kann, als die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen. Sie haben die Chance, neue und jugendgerechte Anlässe zu entwickeln und so kreative Lösungen für den präventiven Mehraufwand zu suchen. Vielleicht haben Sie eine gute Idee? Melden Sie uns diese unter www.jugendschutz-solothurn.ch, damit auch andere von Ihrem Know-how profitieren können.

«Jugendschutz veranstalten» ist in Zusammenarbeit mit Behörden, Partyveranstaltenden und Präventionsberatungsstellen entstanden. Auf den folgenden Seiten finden sie Fakten, Tipps und Wissenswertes rund ums Thema Jugendschutz an Veranstaltungen. Weiterführende Informationen und Unterstützungsmaterialien finden Sie unter www.jugendschutz-solothurn.ch.

Keine Frage: Jugendschutz geht alle an. Es braucht das Engagement von allen Beteiligten: Behörden, Verkaufs- und Servicepersonal, Erziehungsverantwortlichen und von Ihnen. Sie als Veranstalterin oder Veranstalter leisten mit Ihrem Bewusstsein für den Jugendschutz einen wichtigen Beitrag für die Gesundheit der jugendlichen Kundschaft.

In diesem Sinne: Safer Parties!

JUGENDLICHE UND ALKOHOL: EINE EXPLOSIVE MISCHUNG

Alkohol gehört bei vielen Veranstaltungen dazu. Auch bei Ihren Anlässen? Bedenken Sie: Für Jugendliche ist Alkoholkonsum riskanter als für Erwachsene.



CHRISTINA EMCH

«Ich bin sicher: Jugendliche würden weniger Alkohol trinken, wenn der Alkohol viel teurer wäre. Jedoch müssten alle Clubs in diese Richtung ziehen.»

Alkohol ist nicht nur Genussmittel, sondern auch ein abhängig machendes Rauschmittel. Kinder und Jugendliche reagieren empfindlicher auf Alkohol als Erwachsene: Infolge des geringeren Körpergewichts steigt der Alkoholgehalt im Blut stärker an. Auch das für den Alkoholabbau verantwortliche Enzym wird vom jugendlichen Körper noch nicht in genügender Menge produziert. Alkohol trinken hat für Jugendliche vielfältige Folgen:

- Rauschtrinken kann bei Jugendlichen schneller zu einer Alkoholvergiftung führen.
- Bereits bei einer geringen Menge Alkohol wird das Unfallrisiko deutlich erhöht, die Tendenz zum unkontrollierten und aggressiven (oder depressiven) Verhalten nimmt zu.
- Je früher Jugendliche grosse Mengen Alkohol konsumieren, desto grösser ist das Risiko, dass sie als Erwachsene Alkohol-, Sucht- und Gesundheitsprobleme haben.

TREND: JUGEND IM RAUSCH!

Das Trinkverhalten von Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren verändert: Sie trinken immer früher und exzessiver!

Untersuchungen der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA, 2006) aus den letzten Jahren zeigen: Jugendliche trinken immer früher und regelmässiger Alkohol.

- Rund jeder vierte Schüler und jede sechste Schülerin im Alter von 15 Jahren trinkt mindestens wöchentlich ein alkoholisches Getränk.
- 28.1% der 11 bis 15-jährigen Schülern, und 19.0% bei den Schülerinnen waren mindestens schon zweimal betrunken

Süsse Verführung, schneller Kick

Auf der Suche nach dem schnellen Kick trinken Jugendliche immer häufiger starke Alkoholika. Junge Männer bevorzugen Bier. Bei jungen Frauen sind süsse alkoholische Mischgetränke (Cocktails, Drinks, Alcopops usw.) beliebt. Zucker und Kohlensäure verdecken den hohen Alkoholgeschmack und führen zu einer schnelleren Aufnahme des Alkohols im Blut: Die Jugendlichen trinken zu viel und zu schnell und gewöhnen sich viel zu früh an Alkoholika.

FRANZISKA ZAUGG

Jugendförderung Kanton Solothurn

«Wir engagieren uns für mehr Mitwirkung und Mitsprache Jugendlicher in ihrer Mit- und Umwelt. Denn wir sind davon überzeugt, dass Jugendliche mit ihren Ressourcen konstruktive, nachhaltige und wirkungsvolle Lösungen finden und umsetzen können.»



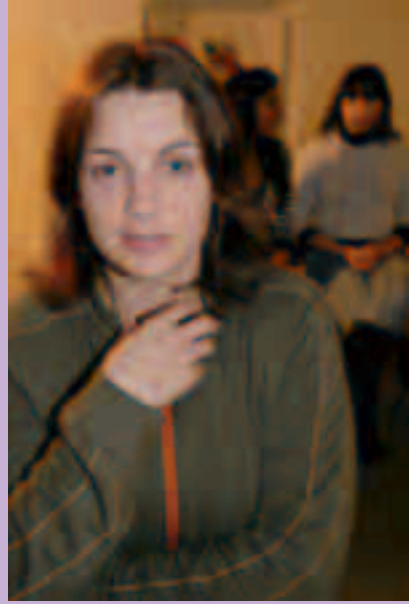




ANGELIKA MARR

JugendKulturHaus Färbi, Olten

«Immer wieder höre ich von unseren Jugendlichen, wie leicht es für sie ist, alkoholische Getränke zu kaufen. Dazu kommt, dass der Markt Jugend auch in diesem Segment immer gezielter und differenzierter angesprochen und beliefert wird. Ich bin der Meinung, dass Veranstalter und Verkaufsstellen konsequente Alterskontrollen durchführen müssen und ansprechende, alternative Angebote aufzeigen sollten.»



JUGENDSCHUTZ SETZT GRENZEN UND ...

Heranwachsende testen in ihrem Reifeprozess Grenzen aus. Starke Schutzbestimmungen bewahren sie vor gesundheitlichen Risiken.

Alkohol ist in unserer Gesellschaft weit verbreitet. Fast überall ist er dabei: bei Parties, beim Essen, beim Entspannen usw. Schon früh beobachten Kinder, dass Erwachsene Alkohol konsumieren. Als Heranwachsende werden sie neugierig und wollen alkoholische Getränke ausprobieren.

Grenzen kennen zu lernen, gelegentlich auch zu überschreiten, ist Bestandteil des Reifeprozesses junger Menschen. Deshalb suchen Sie auch nach Rauscherlebnissen.

Früh übt sich? Aber ohne Alkohol!

Jugendliche müssen einen selbstverantwortlichen, risikoarmen Umgang mit Alkohol lernen. Ein zu früher oder übermäßiger Alkoholkonsum behindert sie in ihrer Entwicklung und in ihrer Suche nach Identität. Da Heranwachsende risikobereiter und unerfahrener sind als Erwachsene, braucht's starke Schutzbestimmungen, die junge Menschen vor einem zu frühen und/oder exzessiven Alkoholkonsum schützen. Jugendschutz setzt Grenzen, an denen sich junge Menschen reiben und entwickeln können. Zudem fördert er den Dialog zwischen Jugendlichen und Erwachsenen über Werte, Einstellungen und Moral.

... ERÖFFNET NEUE MÖGLICHKEITEN

Jugendschutz wird oft auf die gesetzlichen Bestimmungen reduziert und als planerischer, personeller und finanzieller Mehraufwand gesehen. Ihnen als Veranstalterin und Veranstalter bietet Jugendschutz aber auch Profilierungsmöglichkeiten bei der Entwicklung kreativer, jugendgerechter Anlässe.



OLI KRIEG

Kulturzentrum Schützi, Olten

«Weniger ist mehr! Ich habe keine Lust, für teures Geld gute Bands zu engagieren, um dann festzustellen, dass viele Jugendliche nur an die Konzerte kommen, um sich einen anzutrinken und von den Konzerten nichts mitbekommen.»

Als Veranstalterin und Veranstalter sind Sie mit den gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen bestens vertraut (sonst finden Sie diese auf den Seiten 30 bis 32). Haben Sie sich schon Gedanken darüber gemacht, was man sonst noch unter Jugendschutz verstehen könnte? Hier ein paar Anregungen:

- Lancierung einer «Gegenkultur» mit einem ausgewogenen Angebot an Alkoholfreiem (Limonaden, Cocktails, Drinks etc.). Eingebettet in jugendgerechte Erlebniswelten, kommt die Message «**Cool ohne Alkohol**» bei der jugendlichen Kundschaft an.
- Suchen nach Präventionssponsoren unter Getränkelieferanten, Firmen, Gemeinden oder Beiträge aus Jugendfonds und von Gesundheitsförderungs-Institutionen beantragen.
- Lancierung eines Gütesiegels für Veranstaltungen, die den Jugendschutz aktiv und kreativ einsetzen.
- Für Jugendparties zusammen mit Jugendlichen Regeln formulieren und deren Einhaltung kontrollieren.

CHRIGU STUBER

Verein Kulturwerk, Solothurn

**«Die Jugend ist aufgeschlossen,
interessiert und engagiert –
was fehlt, sind oft nur Mittel und
Räume»**



PATRICK DOBLER

schwarzeliste.ch

«Veranstalter sein, heisst nicht «Cash kassieren» auf Kosten der Jugend, es heisst vielmehr Verantwortung zu übernehmen für die Jugend! Wir engagieren uns für die Jugend, indem wir uns strikte an die gültigen Gesetze halten. Alters-Kontrollbänder, verantwortungsbewusstes Barpersonal, eingewiesene Security sind Rahmenbedingungen, an welche sich jeder Veranstalter halten sollte. Unsere Events beinhalten nicht bloss tolle Musik und Alkohol; wir bieten auch Abwechslung und Alternativen! Die Dinge eben, welche eine gewöhnliche Party von einem aussergewöhnlichen Erlebnis unterscheiden.»



SAM SCHILTKNECHT

Verein Kulturwerk, Solothurn

«Alkoholkonsum an sich zu verteufeln, ist falsch. Entscheidend ist der verantwortungsbewusste Umgang damit.»





JUGENDSCHUTZ VERANSTALTEN: TIPPS UND MEHR!

Machen Sie sich im Vorfeld Ihrer Veranstaltung Gedanken darüber, wie Sie dem Alkohol- und Drogenmissbrauch oder Gewalt begegnen wollen. Wer die entsprechenden Massnahmen in einem Präventionskonzept festhält, erspart sich Stress und negative Schlagzeilen.

Generell: Die Massnahmen sollten der Veranstaltung angepasst sein. Vereinsanlässe, Jugendparties, Konzertveranstaltungen oder Grossevents wie Pubfestivals usw. bedürfen unterschiedlicher Überlegungen. Die vorliegenden Anregungen dienen als Denkanstoss zur individuellen, eventspezifischen Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen.

BEAT LAUPER

Präsident Junioren Fussballförderung, RegioGrenchen

«Als Präsident der Junioren Fussballförderung RegioGrenchen habe ich täglich mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 20 zu tun. Sämtliche Junioren sind dem Solothurner Kantonal Fussballverband SKFV angeschlossen und halten sich strikte an den Ehrenkodex des Schweizerischen Fussballverbandes SFV der besagt, „ich verpflichte mich, den Gebrauch von verbotenen Substanzen (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen, Nikotin, Alkohol) vorzubeugen.“

Wichtig ist mir, dass der Trainer/Betreuer gegenüber den Junioren Vorbild ist, und nach dem Training oder Match im Clubrestaurant alkoholfreie Getränke konsumiert. Ich bin überzeugt, dass Missbrauch im Sport keinen Platz haben darf.»



VON ANFANG AN: ALLES UNTER KONTROLLE!

Wie weisen wir auf eine Altersbeschränkung und eine Ausweispflicht hin?

- z.B. auf Plakaten, Flyern, Inseraten, Tickets und weiteren Kommunikationsmitteln
- im Eingangsbereich auf Plakaten

Wie führen wir die Alterskontrollen am Eingang durch?

- z.B. durch professionelles Personal oder gut instruierte Helferinnen und Helfer, die mindestens 18-jährig sind
- Verlangen Sie amtliche Ausweise, da Schüler- und Studentenausweise ohne grossen Aufwand gefälscht werden können.

Wie können wir die Eingangs- mit der Ausschankkontrolle kombinieren?

PRAXISTIPP: ANBANDELN GEFRAGT!

Wer darf was trinken? Die Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder, die zugleich auch Eintrittsstempel sind, entlasten das Servicepersonal.

Rot = unter 16 Jahren: keine alkoholischen Getränke

Gelb = 16 bis 18 Jahre: keine Spirituosen, Aperitifs oder Alcopops

Grün = ab 18 Jahren

Kontrollbänder bis zu 500 Exemplaren pro Farbe (6 Farben erhältlich) können Sie kostenlos über www.jugendschutz-solothurn.ch bestellen.

Wie verhindern wir, dass Alkohol mitgebracht oder nach draussen genommen wird?

- Führen Sie Körperkontrollen durch weibliches und männliches Personal am Eingang/Ausgang durch. So haben Sie auch das Abfall- und Scherbenproblem in der nahen Umgebung im Griff.

Wie können wir unsere präventiven Bemühungen vermarkten?

- Erwähnen Sie z.B. die Präventionsmassnahmen in der Medienarbeit.
- Schaffen Sie ein Qualitätslabel für ihre Anlässe (evtl. in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltenden).

DAS BARPERSONAL: EINSCHRÄNKEN BEIM EINSCHENKEN

Welche Punkte gehören ins Briefing für unser Barpersonal?

- Professionalität am Arbeitsplatz: Wer arbeitet, trinkt keinen Alkohol.
- Jugendschutzbestimmungen sind bekannt und werden konsequent angewendet.
- Beim Alkoholausschank Ausweis verlangen, sofern keine Eintritts-Alterskontrolle durchgeführt wurde.
- Personen warnen, die Jugendliche mit alkoholischen Getränken versorgen.

MARCO LUPI

Präsident Jugendkommission Stadt & Kanton Solothurn

«Für die Veranstalter ist es nicht einfach, Events für Jugendliche zu organisieren. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sie die Spielregeln einhalten und nicht nur den Gewinn sehen. Stehen die Veranstalter zur ihrer Verantwortung, werden sie Erfolg haben.»



Wie können wir das Barpersonal sonst noch unterstützen?

- Gäste, die keinen Alkohol erhalten, reagieren oft aggressiv. Deshalb üben Sie den Umgang mit heiklen Situationen im Vorfeld.

Die 4 Regeln in der Kommunikation mit Jugendlichen an der Bar

- **Klare Haltung einnehmen**
Zeigen Sie Entschlossenheit. Ihre Grundhaltung zu Jugendschutz entscheidet massgeblich, ob Jugendliche Ihr «Nein» akzeptieren oder nicht.
- **Klaren Grund für die Verweigerung nennen**
Vereinfachen Sie die Situation, verweisen Sie auf die Tatsache ohne grosse Reden zu halten. Sprechen Sie konkret die Risiken an, die Sie eingehen, wenn Sie gegen das Alkoholgesetz verstossen.
Vermeiden Sie jedoch das einfache «Nein», geben Sie einen klaren Grund an.
- **Alkoholfreie Alternativen anbieten**
Bieten Sie alkoholfreie Alternativen an, schildern Sie diese auf eine attraktive Art und Weise und unterstützen Sie den Konsumenten bei seiner Wahl
- **Moralpredigt vermeiden**
Bleiben Sie so neutral wie möglich und führen Sie das Gespräch, ohne persönlich zu werden.

REGULA LÜTHI

Lindenhaus Begegnungszentrum Grenchen

«Wir schaffen Klarheit, indem wir Regeln einhalten. Bei Kindern und Jugendlichen gilt das genauso. Es ist ein beschwerlicher Weg, Kindern und Jugendlichen Grenzen aufzuzeigen. Das Unrecht muss geahndet werden. Gerade Junge müssen spüren, dass sie etwas Verbotenes getan haben. Nicht Beschönigung und Verständnis sind angezeigt. Sie müssen erfahren, wo die Grenzen ihres Tuns sind.»



PRAXISTIPP: GÄSTE STEMPELN!

Falls Sie keine Eintritts-Alterskontrolle durchführen und keine farbigen Kontrollbänder verwenden, können Sie trotzdem das Barpersonal entlasten: Nach der Überprüfung eines gültigen Ausweises an der Bar gibts für die Besucherinnen und Besucher einen fälschungssicheren Stempel: z.B. rot für Personen zwischen 16 und 18 Jahren, grün für Personen über 18 Jahren.

DAS BARANGEBOT: IT'S ALL IN THE MIX!

Bieten wir, wie es das Gesetz verlangt, eine Auswahl alkoholfreie Getränke preisgünstiger an als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge?

Ist unser Angebot an alkoholfreien Getränken für Jugendliche attraktiv?

- Führen Sie ein ausgewogenes Sortiment an nichtalkoholischen Getränken (mehr als nur Cola, Orangensaft und Mineral).
- Arbeiten Sie mit Getränkelieferanten zusammen und entwickeln Sie gemeinsam neue Ideen für die Bar.
- Bieten Sie alkoholfreie und ansprechend präsentierte Cocktails und Drinks an und unterstützen Sie die Konsumentin, den Konsumenten bei ihrer/seiner Wahl.
- Sorgen Sie mit einer mietbaren, alkoholfreien Saft- oder Milchbar für eine zusätzliche Attraktion.
- Verzichten Sie auf den Verkauf von Alcopops.



Wollen wir auf der Preisliste der alkoholischen Getränke die Altersfreigabe aufführen?

Wie können wir Gäste belohnen, die keinen Alkohol trinken?

z.B. mit Happy Hour für nichtalkoholische Getränke

z.B. schnellere Bedienung (durch getrennten Ausschank)

Sind die obligatorischen Hinweistafeln an der Bar angebracht?

Hinweistafeln können Sie kostenlos unter www.jugendschutz-solothurn.ch bestellen oder natürlich selber gestalten.

SONDERFALL FESTWIRTSCHAFT!

Im Rahmen des kantonalen Wirtschaftsgesetzes benötigt jeder öffentliche Anlass, bei dem Getränke oder Speisen gegen Entgelt abgegeben werden, eine Bewilligung. Die Gesuche um eine Bewilligung sind frühzeitig und fristgerecht vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Dienststelle Gewerbe und Handel, Ambassadorshof, 4509 Solothurn

SARA ARANJO

16 Jahre, Trimbach

«Ich finde, dass Jugendliche sehr locker zu Alkohol kommen. Die Verkäufer fragen nicht einmal nach einem Ausweis oder lassen sich überreden. Alkohol sollte für mich ab 21 Jahren verkauft werden, weil mit 18 Jahren noch die Autoprüfung kommt und viele Autounfälle durch den Alkohol verursacht werden. Die meisten Jugendlichen denken vielleicht einfach, dass sie dadurch mehr Spass haben bis irgendwann etwas geschieht.»

DAS RAHMENPROGRAMM: FÜR ABWECHSLUNG SORGEN!

Läuft an unserem Fest mehr als nur Konsumieren?

- Getrunken wird oft aus Langeweile: Bieten Sie Alternativen wie Tischfussball, Dart, Kartenspiele usw. an.

Wie beugen wir alkoholbedingten Unfällen vor?

- Im Eingangsbereich (innen und aussen) gut sichtbare und lesbare Plakate mit Telefonnummern von Taxis und den Abfahrzeiten des öffentlichen Verkehrs aufhängen.
- Angeheiterte Personen am Ausgang auf ihre Fahrtüchtigkeit ansprechen und auf Wunsch ein Taxi organisieren.
- Mit einem Taxiunternehmen zusammenarbeiten: Taxi vor Ort.
- Bei grösseren Anlässen: Heimkehrservice organisieren (Nez Rouge, Sammel-Pendelbusse, Moonliner).

PRAXISTIPP: «BE MY ANGEL TONIGHT»

«Be my angel tonight» will jugendliche Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker motivieren, nüchtern zu bleiben und sich und ihre Kolleginnen und Kollegen am Ende der Party sicher nach Hause zu fahren. Nach dem Motto «wer fährt trinkt nicht – wer trinkt fährt nicht» werden motorisierte Besucherinnen und Besucher zu Beginn der Veranstaltung ermutigt, einen Schutzengel (Angel) zu bestimmen. Diese Angels verpflichten sich im Wissen um ihre Verantwortung, auf Alkohol und andere Drogen zu verzichten und erhalten im Gegenzug verbilligt alkoholfreie Getränke im Partylokal. Alle Angels werden registriert und mit einem farbigen Armband sichtbar gekennzeichnet. Mit ein bisschen Glück gewinnen sie am Schluss der Party sogar einen attraktiven Wettbewerbspreis.

Nähere Informationen finden sie auf der Seite 35 oder unter www.bemyangel.ch.

kra.ch von links:

Joël Jeanloz, Daniel Fiechter,
Marc Scherrer, Philipp Hirsbrunner,
Sebastian Schmidt



«Alkohol ist für Veranstalter immer wieder ein heikles Thema. Unser Ziel ist es, mit unseren Events eine kommunikative Plattform zur Verfügung zu stellen, wo das gemeinsame Feiern und der gegenseitige Austausch im Vordergrund stehen. Wenn den 16- bis 30jährigen Jugendlichen im Zeitalter des Wohlstandes etwas fehlt, dann sind dies Anlässe, an welchen man sich treffen und austauschen kann. Am liebsten wäre uns, wenn jeder Besucher seine (Trink)Grenzen kennen und nicht darüber hinaus konsumieren würde. Stark alkoholisierten Besuchern bieten wir als Alternative zu weiteren, kostenpflichtigen, alkoholhaltigen Getränken ein Gratis-Mineralwasser an. „Alcopops“ haben wir aus unserem Sortiment gestrichen. Auch führen wir strikte Passkontrollen durch und bieten Shuttlebusse an. Mit genialen und kreativen Veranstaltungen sowie attraktiven Programmen wollen wir den Leuten aufzeigen, dass man tolle Feste feiern kann und dabei sein Limit nicht überschreiten muss.»

Wie können wir Besucherinnen und Besucher über Drogen informieren?

- Das Gefährdungspotenzial beim Konsum von Partydrogen ist meistens schwer abschätzbar und wird häufig unterschätzt. Deshalb ist es wichtig, Jugendliche auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen (Risikoreduzierung). Bestelladressen für Infomaterial finden Sie auf Seite 34.

PRAXISTIPP: JUGENDSCHUTZ-PROFIS FRAGEN!

Sind Sie unsicher, was gewisse Jugendschutzmassnahmen angeht? Es gibt Präventionsfachleute, die Sie kostenlos beraten und unterstützen (Adressen finden Sie auf Seite 34). Oder wenden Sie sich an andere Veranstalterinnen und Veranstalter und informieren Sie sich über deren Jugendschutzkonzepte.

WER VERANSTALTET, TRÄGT VERANTWORTUNG – WIE VIEL?

Die Verantwortung für den Jugendschutz liegt nicht nur bei den Erziehungsberechtigten, sondern auch dort, wo Jugendliche ihre Freizeit verbringen. Da Ausgang und Alkoholkonsum eng miteinander verknüpft sind, spielen Sie als Veranstalterin und Veranstalter eine wichtige Rolle.

Ein Gespräch über Verantwortung mit dem Veranstalter Pipo Kofmehl.

Jugendliche wollen immer früher immer mehr erleben. Dieser Anspruch löst Unsicherheiten aus. Was dürfen Jugendliche im Ausgang überhaupt?

Pipo Kofmehl: Ab welchem Alter Kinder und Jugendliche Konzerte, Openairs, Fasnachtsanlässe, Badi- und Quartierfeste etc. besuchen dürfen, ist im Kanton Solothurn nicht geregelt. Es liegt im Verantwortungsbewusstsein der Erziehungsverantwortlichen und der Veranstalter. Laut Gesetz dürfen Jugendliche unter 16 Jahren eine öffentliche Party besuchen, wenn die Erziehungsverantwortlichen die Erlaubnis geben. Veranstaltende haben immer die Freiheit, das Eintrittsalter für ihre Anlässe zu bestimmen. Sie können auch, wenn Zweifel an der elterlichen Einwilligung besteht, Jugendliche nach 21 Uhr nach Hause schicken.

Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen viel offen. Wer trägt die Verantwortung?

Pipo Kofmehl: Veranstaltende sind nicht verantwortlich für die Entscheide der Erziehenden. Sie tragen jedoch die Verantwortung dafür, dass das Alkoholabgabeverbot für Kinder und Jugendliche eingehalten wird.

Klare Verantwortung tragen Dancing-, Disco- und Nachtlokalbesitzende. Sie müssen Alterskontrollen durchführen, weil der Zutritt zu Dancings und Discos unter 16 Jahren und zu Nachtlokalen unter 18 Jahren verboten ist.

HEINZ ROSENAST

Offene Jugendarbeit im unteren Niederamt

«Als Jugendarbeiter ein Nein zum Alkoholkonsum bei Jugendlichen vorzuleben und sich immer wieder den Diskussionen zu diesem Thema zu stellen, fördert die Selbstkompetenz der Jugendlichen. Räume zu schaffen, die ohne Alkohol lustig und friedlich belebt sind, zeigen den Jugendlichen andere Verhaltensweisen, die in der Gesellschaft sonst fast nicht erlebbar sind.»



Wer riskiert eine Strafe, wenn an einer Veranstaltung gesetzeswidrig Alkohol an Jugendliche verkauft wird?

Pipo Kofmehl: In erster Linie das Verkaufs- und Servicepersonal, welches direkt mit dem Kind oder dem Jugendlichen in Kontakt gekommen ist. Im Strafrecht gilt das Täterprinzip. Ebenso gut kann aber auch die Patentinhaberin oder der Besitzer belangt werden. Diese sind verantwortlich für das Verhalten der Angestellten oder Helfenden. Patentinhaberin oder Besitzer können sich nur entlasten, wenn bewiesen ist, dass das Personal genügend instruiert und überwacht worden ist.

WAS SIE RISKIEREN

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften riskiert der Veranstalter oder die verantwortliche Person ein Strafverfahren, eine Geldbusse, die bis zu 10 000 Franken gehen kann, oder einen Abbruch des Anlasses, der Konsequenzen wie den Verlust von Umsatz, Kunden und Image nach sich zieht.





ALLES, WAS RECHT IST!

Auf den Schutz jugendlicher Konsumentinnen und Konsumenten zielen verschiedene Gesetze und Regelungen ab. Hier finden Sie die wichtigsten Bestimmungen für Veranstaltungen im Kanton Solothurn (Stand Januar 2007).

EIDGENÖSSISCHE BESTIMMUNGEN

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG)

Das Alkoholgesetz untersagt in Artikel 41 den Verkauf im Laden sowie den Ausschank von gebrannten Wassern, das heisst Spirituosen, Produkten wie Wermut und Liköre sowie alkoholischen Mischgetränken an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Dies gilt landesweit.

«Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.»

(41 Abs. 1 Bst. i AlkG)

Werbung geniesst grundsätzlich den verfassungsmässigen Schutz der Wirtschaftsfreiheit. In gewissen Bereichen wurde dieser Schutz eingeschränkt. Das gilt auch für alkoholische Getränke. In Bezug auf Kinder und Jugendliche sieht das Gesetz folgende Bestimmung vor:

«Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind.»

(Art. 42b Abs. 3 Bst. e AlkG)

Weitere Infos: www.eav.admin.ch

Verordnung des EDI über alkoholische Getränke

Unter die Werberestriktionen der Lebensmittelverordnung fallen sämtliche alkoholischen Getränke.

«Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche) richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a.** *an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;*
 - b.** *in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;*
 - c.** *auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.);*
 - d.** *mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;*
 - e.** *auf Spielzeug;*
 - f.** *durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche;*
 - g.** *an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.»*
- (EDI Art. 4)

Zur Abgabe alkoholischer Getränke regelt die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) die Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke:

¹ *Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.*

² *Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gutschichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.*

³ *Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:*

- a.** *an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;*
- b.** *in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;*
- c.** *auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;*
- d.** *auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.*

⁴ *Das EDI erlässt dazu ergänzende Bestimmungen.»* (LGV Art. 11)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)

Das Strafgesetzbuch beinhaltet eine Bestimmung zum Thema Alkohol und Jugend:

«Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» (Art. 136 StGB)

BESTIMMUNGEN FÜR DEN KANTON SOLOTHURN

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz)

§ 15. Verbot der Getränkeabgabe

Mit alkoholhaltigen Getränken dürfen nicht bewirtet werden:

- a)** *Betrunkene;*
- b)** *Personen, denen ein Alkohol- oder Wirtshausverbot auferlegt ist;*
- c)** *Jugendliche unter 16 Jahren. Vom Verbot ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung von Personen mit elterlicher Gewalt oder deren Stellvertretung, wenn diese die Abgabe von nicht gebrannten Wassern erlauben. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt.¹⁾*

§ 16. Alkoholfreie Getränke

Wer Gäste bewirtet, ist verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die nicht teurer als die gleiche Menge des billigsten offerierten alkoholhaltigen Getränkes sind.

§ 34. Verkaufsbeschränkung, Jugendschutz

¹ *Alkoholhaltige Getränke dürfen nur von festen Verkaufslokalen aus verkauft werden.*

² *Verboten ist die Abgabe von*

- a)** *alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;*
- b)** *gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren¹⁾.*
- ³ *Vorbehalten bleibt Artikel 41a Absatz 3 Alkoholgesetz).*

1) Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe i Alkoholgesetz; SR 680.

2) SR 680.

Weitere Informationen unter www.so.ch/extappl/bgs/daten/513/81.pdf



ADRESSTEIL: WER LIEFERT WAS?

INFO-MATERIAL (GRATIS)

Flyers für Jugendliche zu Tabak, Alkohol, Alcopops, Cannabis, Partydrogen usw.
Gratismaterial kann bestellt werden unter www.sfa-isp.ch.

ANLAUF- UND AUSKUNFTSSTELLEN FÜR DIE ORGANISATION VON VERANSTALTUNGEN

Gemeindeverwaltung am Veranstaltungsort

gibt Auskunft über das Vorgehen beim Bewilligungsverfahren. Formulare sind ebenfalls dort erhältlich. Die Gesuche sind immer bei der Dienststelle Gewerbe und Handel, Ambassadorshof, 4509 Solothurn einzureichen.

BERATUNG BEI PLANUNG/UMSETZUNG VON JUGEND- SCHUTZMASSNAHMEN AN VERANSTALTUNGEN

Suchthilfe Region Olten sho

Gesundheitsförderung und Prävention
Aarburgerstrasse 63, 4601 Olten
062 206 15 35
sho@suchthilfe-olten.ch

Blaues Kreuz

Fachstelle für Suchtprävention
Löwengasse 3, 4500 Solothurn
032 534 69 70
infos@suchtpraevention.org

SCHULUNGSANGEBOTE UND BEZUGSQUELLEN

www.jugendschutz-solothurn.ch

Perspektive, Solothurn 032 626 56 10

sho Suchthilfe Region Olten (Bezirke Olten, Gösgen, Gäu und Tal)
062 206 15 35

SROL Regionen Grenchen und Oberer Leberberg, Grenchen 032 653 70 10

VÖSB Region Dorneck-Thierstein, Breitenbach 061 785 90 00

Blaues Kreuz, Fachstelle für Suchtprävention, Solothurn 032 534 69 70

BEZUGSQUELLEN FÜR MATERIALIEN

Kontrollbänder zum Umsetzen der Jugendschutzbestimmungen

(bis zu 500 Ex. pro Farbe kostenlos)

www.jugendschutz-solothurn.ch

Hinweisschilder, welche auf die gesetzlich vorgeschriebenen Alterslimiten aufmerksam machen (kostenlos)

www.jugendschutz-solothurn.ch

Alkoholfreie mobile Bar zum Mieten

Mietbedingungen und mehr unter:

www.bluecocktailbar.ch, Mail: solothurn@bluecocktailbar.ch;

www.fachstelle-asn.ch, Mail: funky-bar@fachstelle-asn.ch

Rezepte für alkoholfreie Cocktails

www.bluecocktailbar.ch / www.fachstelle-asn.ch / www.zepira.info

Miete Fahrsimulator

Fachstelle Alkohol am Steuer nie!

www.fachstelle-asn.ch, Mail: simulator@fachstelle-asn.ch

Games (Spacebar/The Club), Alkoholschieber, Plakate usw.

Alles im Griff:

www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/00602/00760/index.html?lang=de

PRÄVENTION VOR ORT

Kein Alkohol am Steuer

«Be my Angel tonight» – ein Projekt des Blauen Kreuzes für die Sicherheit im Strassenverkehr

angel@suchtpraevention.org / www.bemyangel.ch

Weitere Adressen und Infos finden Sie unter www.jugendschutz-solothurn.ch

WER STECKT HINTER «JUGENDSCHUTZ VERANSTALTEN»?

SUCHTHILFE REGION OLTEN Sho

Die Suchthilfe Region Olten (sho) ist eine Organisation des Regionalvereins OGG, der seinerseits von den Einwohnergemeinden der Bezirke Olten, Gösgen und Gäu getragen wird. Die sho bietet Dienstleistungen im Suchtbereich für die Bezirke Olten, Gösgen, Gäu und Thal an. Unser Auftrag basiert auf dem 4-Säulen-Modell des Bundes: 1. Prävention, 2. Schadensminderung, 3. Beratung/Therapie und 4. Repression. Die sho bietet Dienstleistungen in den ersten 3 Säulen an. Wir bauen Kontaktnetze auf mit Einzelnen, Gruppen, Vereinen, Institutionen, Behörden etc., mit deren Unterstützung wir eine breite Akzeptanz in der Region erreichen. So können wir unsere Aktionen und Projekte nachhaltig und wirksam umsetzen.

In der Prävention und Gesundheitsförderung leisten wir Bewusstseinsarbeit zu den Themen «Gesundheit» und «Sucht» und unterstützen unsere Auftraggeber beim Gestalten von gesunden Lebenswelten.

Durch suchtspezifische Beratung/Begleitung unterstützen wir Abhängige, ihre soziale Lebenswelt eigenständig zu gestalten und ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

www.suchthilfe-olten.ch

BLAUES KREUZ FACHSTELLE FÜR SUCHTPRÄVENTION, SOLOTHURN

Das Blaue Kreuz ist ein international tätiges Hilfswerk. Es bietet alkoholkranken Menschen und ihren Angehörigen Beratung an und leistet Suchtprävention, indem es junge Menschen in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützt und ihre Lebenskompetenz fördert. Als Teil des diakonischen Werkes der Kirchen ist das Blaue Kreuz politisch und konfessionell unabhängig. Die Arbeit orientiert sich an anerkannten fachlichen Konzepten und basiert auf christlichen Grundwerten.

www.fssso.suchtpraevention.org

MERCI AN DIE STEUERGRUPPE!

Das Projekt «Jugendschutz veranstalten» wurde im Kanton Bern von der Stiftung «Berner Gesundheit» in Zusammenarbeit mit dem Blauen Kreuz konzipiert und realisiert.

Herzlichen Dank an:

- AföS Amt für öffentliche Sicherheit
Dienststelle Gewerbe und Handel (Dino Siegenthaler)
- Staatsanwaltschaft (Sabine Husi)
- Jugendanwaltschaft (Bruno Hug)
- Kantonspolizei Solothurn (Nik Keller)

IMPRESSUM

- Herausgeberin:** Suchthilfe Region Olten, Blaues Kreuz Fachstelle für Suchtprävention, Solothurn
- Copyright:** Berner Gesundheit, Stiftung für Gesundheitsförderung und Suchtfragen, Kanton Bern; www.bernergesundheits.ch
- Gestaltung:** duplex_bern
- Fotos:** Annette Boutellier
- Porträtfotos:** Hansjörg Sahli Fotografisches Atelier, Solothurn
- Druck:** Dietschi AG, Olten
- Auflage:** 10 000
- Finanzierung:** Amt für soziale Sicherheit, Kanton Solothurn
- Vertrieb:** sho Suchthilfe Region Olten

Juni 2007







WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

www.jugendschutz-solothurn.ch